

Außerordentliches Kündigungsrecht nach § 9b AKB a.F.

VVG § 31 a.F., AKB §§ 9a, 9b a.F.

- 1. Das Sonderkündigungsrecht nach § 9b AKB a.F. kann auch noch nach Beendigung des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages erklärt werden.**
- 2. Dem Versicherer steht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nach § 242 BGB ein Anspruch auf eine erhöhte Versicherungsprämie nicht zu, wenn der Versicherungsnehmer erst nach Beendigung des Vertrages überhaupt von der Tarifierhöhung Kenntnis erlangt und erst zu diesem Zeitpunkt von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen kann.**

AG Fürth/Odw., Urteil vom 27. April 2009 - 1 C 768/08 (10)

Sachverhalt: Die Klägerin beehrte von der Beklagten aus abgetretenem Recht die Zahlung einer Folgeprämie aus einem Kraftfahrzeugversicherungsvertrag. Die Beklagte war Versicherungsnehmerin und versicherte ihr Fahrzeug bei der Versicherung, der Zedentin, beginnend ab dem 02. Mai 2005. Die erste Versicherungsperiode endete mit Ablauf des 02. Mai 2006; die zweite Versicherungsperiode begann zu diesem Zeitpunkt und sollte mit Ablauf des 02. Mai 2007 enden. Im zweiten Versicherungsjahr erhöhte sich die Jahresprämie. Für das erste Halbjahr wurde der erhöhte Betrag durch die Zedentin vom Konto der Beklagten mittels Lastschriftinzug abgebucht. Die Abbuchung der Prämie für das zweite Versicherungshalbjahr war nicht möglich. Die Zedentin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 25. Dezember 2006 an, setzte ihr zur Zahlung eine Frist zum 11. Januar 2007 und kündigte gleichzeitig den Versicherungsvertrag gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 VVG a.F. für den Fall des fruchtlosen Fristablaufes fristlos. Dieses Schreiben konnte der Beklagten aufgrund eines Umzuges nicht zugestellt werden. Der vermeintliche restliche Prämienanspruch der Zedentin wurde an die Klägerin abgetreten. Diese nahm die Beklagte sodann gerichtlich auf Zahlung in Anspruch und trug vor, die Beklagte habe kurz vor Beginn des zweiten Versicherungsjahres eine Folgebeitragsrechnung erhalten, in welcher die Beitragserhöhung gemäß § 9a AKB a.F. mitgeteilt worden sei. Hierzu wurde im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens mit Schriftsatz vom 02. Februar 2009 ein entsprechendes, nachträglich nochmals wiederhergestelltes Schreiben vor-

gelegt. Die Beklagte machte daraufhin mit Schreiben vom 23. Februar 2009 fristgemäß von ihrem Sonderkündigungsrecht nach § 9b AKB a.F. Gebrauch.

Entscheidung des Gerichtes: Das Amtsgericht Fürth/Odw. wies die Klage ab. Es vertrat die Auffassung, dass die Beklagte nach Kenntniserlangung von der Tarifierhöhung im laufenden Verfahren wirksam von ihrem Sonderkündigungsrecht nach § 31 VVG a.F. i.V.m. § 9a Ziff. 2 AKB a.F. mit Kündigungsschreiben vom 23. Februar 2009 Gebrauch gemacht habe. Nach Auffassung des Gerichtes könne dahinstehen, zu welchem Zeitpunkt die Kündigung wirksam geworden sei. Die Beklagte schulde jedenfalls nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nach § 242 BGB die Versicherungsprämie für die Vergangenheit nicht, weil die Beklagte erst nach Kenntniserlangung der Tarifierhöhung von ihrem Kündigungsrecht überhaupt Gebrauch machen konnte. Dass die Beklagte bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Tarifierhöhung Kenntnis erlangt habe, habe die Klägerin nicht unter Beweis gestellt. Hierfür spräche auch nicht, dass die Prämie für das erste Halbjahr der zweiten Versicherungsprämie gezahlt wurde, da diese per Lastschriftinzug von der Zedentin eingezogen wurde. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beklagte aufgrund des Einzuges einer Versicherungsprämie, die der Höhe der Jahresprämie des Vorjahres nahezu entsprach, von einer Prämienverdoppelung ausgehen musste.

Bedeutung für die Praxis: Das Urteil belegt, wie wichtig es für den Versicherer ist, den Zugang der Mitteilung der Prämienerrhöhung beweisen zu können. Anderenfalls läuft er Gefahr, seinen Anspruch auf die weitere Versicherungsprämie bei einer späteren Sonderkündigung des Versicherungsnehmers wegen der Erhöhung unter Umständen nicht durchsetzen zu können. Es mag auf den ersten Blick verwundern, dass gegebenenfalls auch noch nach Jahren eine rückwirkende Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Zeitpunkt der beabsichtigten Zeitpunktes der Wirksamkeit der Prämienerrhöhung in Betracht kommt. Dies ist jedoch im Ergebnis richtig, da ansonsten der Versicherer den Versicherungsnehmer durch eine späte Mitteilung der Prämienerrhöhung nötigen könnte, das Versicherungsverhältnis für einen gewissen Zeitraum nach dem Wirksamwerden der Erhöhung fortzusetzen (vgl. Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 27. Auflage, Rdz. 3 zu § 31 VVG a.F.).

Ihr Rechtsanwalt

Oliver Roesner, LL.M.

Fachanwalt für Versicherungsrecht

www.edk.de | roesner@edk.de